STADTAMT EFERDING

Sachbearbeiter:
Katrin Johanna Frauneneder
Telefon +43 (7272) 55 55-1130
Fax: +43 7272 55 55 1150
katrin.frauneneder@eferding.at
UID-Nr.: ATU23416300
DVR: 0094714
Dokumentenzahl: D52781/10122022

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 20.10.2022 betreffend die Richtlinien über die Ehrungen der Stadtgemeinde Eferding.

I.

Ehrenring der Stadt Eferding

Der Ehrenring der Stadt Eferding kann für hervorragende Leistungen und Verdienste, die der Stadt Eferding zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, an physische Personen verliehen werden.

Der Ehrenring ist aus Gold, reich verziert und trägt das Wappen der Stadt Eferding. Auf der Innenseite der Ringschiene wird die Inschrift „Herrn (Frau) ..... (Name des (der) Ausgezeichneten – die Stadt Eferding" eingraviert.

Der Ehrenring wird in einem dazu passenden Etui überreicht.

II.

Ehrenzeichen der Stadt Eferding

Das Ehrenzeichen der Stadt Eferding kann für hervorragende Leistungen im wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und öffentlichen Bereich an physische Personen verliehen werden.

- Ansteckpin, 13 x 11 mm, aus veredeltem Metall mit dem Eferdinger Stadtwappen (rot/weiß) emailliert

  sowie eine

- Münze, 40 mm, aus veredeltem Metall mit dem Eferdinger Stadtwappen geprägt

- Zusätzlich werden Eferdinger Gutscheine im Wert von € 100,- überreicht

III.

Die Berechtigung zum Tragen des Ehrenrings und zum Tragen des Ehrenzeichens der Stadt Eferding wird durch eine Urkunde bestätigt.

IV.

Der Ehrenring und die Ehrenbürgerschaft sowie das Ehrenzeichen der Stadt Eferding werden vom Gemeinderat über Vorschlag des Stadtrates verliehen. Zur Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates zur Empfehlung der Verleihung einer Ehrung ist ein Mitglied derjenigen Fraktion(en) des Gemeinderates, welche nicht im Stadtrat vertreten ist, beizuziehen.

Der so zusammengesetzte Stadtrat hat seine Vorschläge so zu fassen, dass der Gemeinderat höchstens einmal im Jahr über eine Verleihung zu beschließen hat. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Gemeinderat entscheidet mit Drei-Viertel-Mehrheit.

Beide Kollegialorgane haben einen strengen Maßstab anzulegen.

Die Verleihung des Ehrenringes, der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenzeichens kann jeweils nur einmal erfolgen.

Die Verleihung findet in feierlicher Form eines öffentlichen Festaktes statt.

V.

<u>Ehrenbürgerschaft:</u>

Die Ehrenbürgerschaft der Stadt Eferding kann in Anerkennung großartiger Leistungen zum Wohle der Stadt Eferding verliehen werden.

Die Ehrenbürgerschaft wird in folgender Form ausgezeichnet:

- Urkunde
- Ansteckpin, 13 x 11 mm, aus echtem Gold mit dem Eferdinger Stadtwappen (rot/weiß) emailliert

VI.

Weder der Ehrenring der Stadt Eferding noch das Ehrenzeichen der Stadt Eferding sind übertragbar. Die Verleihung einer dieser Auszeichnungen begründet weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Die Auszeichnungen gehen in das Eigentum des/der Ausgezeichneten über.

VII.

Die Verleihung sämtlicher Ehrungen der Stadt Eferding ist unter Aufnahme des diesbezüglichen Auszuges der Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates in einem Ordner (elektronisch und analog) gesammelt abzulegen.

VIII.

Die Berechtigung zum Tragen des Ehrenrings der Stadt Eferding und des Ehrenzeichens der Stadt Eferding durch den Ausgezeichneten oder die Ausgezeichnete gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete oder die Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, welche nach der Oö Kommunalwahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt wurde.

Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung der Ehrenbürgerschaft oder einer sonstigen Ehrung entgegengestanden wären, oder setzt eine geehrte Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstünde, so ist die jeweilige Auszeichnung von der Gemeinde abzuerkennen. Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person kann die Auszeichnung aberkannt werden, wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären. Die Aberkennung der Auszeichnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates, der mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassen ist. (§16 Abs 4 Oö. GemO idgF)

IX.

Eine Verleihung der genannten Auszeichnungen kann nur dann erfolgen, wenn keine Zweifel über die Annahmebereitschaft des oder der Auszuzeichnenden bestehen.

X.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Die Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2019 tritt somit außer Kraft.

Christian Penn
Bürgermeister